



Das ist drin im Bildungspaket

- **Kultur, Sport und Freizeit:** Bedürftige Kinder sollen nicht ausgeschlossen sein, sondern mitmachen können. Deswegen wird zum Beispiel der Beitrag für den Sportverein oder für die Musikschule in Höhe von monatlich bis zu 10 Euro übernommen.
- **Schulbedarf:** Damit bedürftige Kinder mit den nötigen Lernmaterialien ausgestattet sind, wird ihnen zweimal jährlich ein Zuschuss überwiesen – zu Beginn des Schuljahres 70 Euro und zum zweiten Halbjahr 30 Euro, insgesamt also 100 Euro.
- **Schülerbeförderung:** Insbesondere wer eine weiterführende Schule besucht, hat oft einen weiten Schulweg. Sind die Beförderungskosten erforderlich, können sie nicht aus dem Regelbedarf bestritten werden und werden sie nicht anderweitig übernommen, werden diese Ausgaben erstattet.
- **Lernförderung:** Bedürftige Schülerinnen und Schüler können angemessene Lernförderung in Anspruch nehmen, wenn nur dadurch das Lernziel – in der Regel die Versetzung in die nächste Klasse – erreicht werden kann. Voraussetzung ist, dass die Schule den Bedarf bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen.
- **Mittagessen in Kita, Schule und Hort:** Einen Zuschuss fürs gemeinsame Mittagessen gibt es dann, wenn Kita, Schule oder Hort ein entsprechendes Angebot bereithalten. Der verbleibende Eigenanteil der Eltern liegt bei einem Euro pro Tag.
- **Tagesausflüge und Klassenfahrten:** Eintägige Ausflüge in Schulen und Kitas werden zusätzlich finanziert. Die Kosten mehrtägiger Klassenfahrten werden wie bisher erstattet.

Hier finden Sie weitere Informationen

Kinder und Jugendliche sollen sich ausprobieren können, neue Erfahrungen sammeln und ihre Talente entdecken. Deshalb macht das Bildungspaket jetzt Mitmachen möglich.

Wenden Sie sich bei Fragen an Ihre Kreis- oder Stadtverwaltung. Dort hilft man Ihnen gerne weiter. Allgemeine Informationen zum Bildungspaket erhalten Sie auch beim Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter **0180 5 / 67 67 21*** und unter **www.bildungspaket.bmas.de**.

Wenn Sie diesen Flyer bestellen möchten:		Herausgeber:
Best.-Nr.:	A 857	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Telefon:	0180 5 / 77 80 90*	Referat Öffentlichkeitsarbeit und Internet
Telefax:	0180 5 / 77 80 94*	10117 Berlin
Schriftlich:	Publikationsversand der Bundesregierung Postfach 48 10 09 18132 Rostock	Stand: November 2011
E-Mail:	publikationen@bundesregierung.de	Bildquellen:
Internet:	www.bmas.de	Fotograf: Sven Schrader

*Festpreis 14 Cent/Min. aus den Festnetzen und maximal 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen.



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



**Das Bildungspaket
Mitmachen möglich machen**

Informationen für:
Partner – Vereine
Schulen – Kitas



Mitmachen möglich machen

Mehr Chancen für 2,5 Millionen Kinder

Seit 2011 haben 2,5 Millionen bedürftige Kinder und Jugendliche einen Rechtsanspruch aufs Mitmachen – bei Schulausflügen, beim Mittagessen in Schule, Hort und Kita sowie bei Musik, Sport und Spiel in Vereinen und Gruppen. Denn das neue Bildungspaket der Bundesregierung unterstützt gezielt Kinder und Jugendliche und eröffnet ihnen so Lebens- und Entwicklungschancen. Es gilt für alle, deren Eltern nach dem SGB II leistungsberechtigt sind (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld), Sozialhilfe nach dem SGB XII oder nach § 2 AsylbLG erhalten, Wohngeld oder den Kinderzuschlag nach dem BKGG beziehen. Auch Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG können einen Anspruch auf das Bildungspaket haben.

Jetzt ist Engagement gefragt

Jetzt kommt es darauf an, dass engagierte, kreative und tatkräftige Menschen in Schulen, Kitas, Vereinen und bei freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe die Chance ergreifen und aktiv werden, um Kindern bundesweit das Mitmachen zu ermöglichen. Denn wirklich erfolgreich wird das Bildungspaket nur, wenn es vor Ort mit Leben gefüllt wird.

Kommunen sind zentraler Ansprechpartner

Trägerschaft und Umsetzung für das Bildungspaket liegen bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Ob Vereine, Theatergruppen oder Nachhilfelehrer: Wer beim Bildungspaket mitmachen und ein Angebot für bedürftige Kinder und Jugendliche bereitstellen möchte, sollte sich zuerst an die Kreis- oder Stadtverwaltung wenden.

So schaffen Sie Angebote zum Mitmachen

► **Suchen Sie sich Partner:** Egal, ob Sie in einem Verein, einer Schule, einer Kita oder bei einem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind: Das Wichtigste ist, dass Sie jetzt miteinander und mit den Verantwortlichen bei der Kreis- oder Stadtverwaltung ins Gespräch kommen.

► **Vernetzen Sie sich:** Vor Ort gibt es bereits starke, etablierte Netzwerke der Zusammenarbeit – wie runde Tische, spezielle Datenbanken oder regionale Kooperationen. Überlegen Sie gemeinsam, was vor Ort möglich ist und wie man die Angebote gestaltet, damit sie von möglichst vielen Kindern genutzt werden. Wenn Sie als Verein ein gutes Angebot haben, wenden Sie sich an die Ansprechpartnerin oder den Ansprechpartner zum Bildungspaket in der Kreis- oder Stadtverwaltung.

► **So rechnen Sie ab:** Für die Leistungsabrechnung und Kostenerstattung gibt es unterschiedliche Varianten. Die Kreise und kreisfreien Städte bestimmen vor Ort das Verfahren und informieren Bürgerinnen und Bürger sowie die Partner darüber.



So informieren Sie Eltern, Kinder und Jugendliche

► **Helfen Sie mit, dass bedürftige Kinder die Leistungen auch bekommen:** Nicht alle Eltern kennen die neuen Möglichkeiten, die das Bildungspaket eröffnet. Doch können wir alle dazu beitragen, dass kein bedürftiges Kind ausgeschlossen wird.

- Sprechen Sie die Eltern, Kinder und Jugendlichen aktiv an!
- Informieren Sie sie über die neuen Angebote!
- Helfen Sie ihnen, das richtige auszuwählen und Anträge zu stellen!
- Geben Sie den Familien möglichst schriftliche Unterlagen, Belege und Anmeldungen an die Hand!

Die Umsetzung des Bildungspakets wird vor Ort in den Kreisen und kreisfreien Städten organisiert und kann gegebenenfalls von den dargestellten Verfahren abweichen. Grundsätzlich gilt jedoch:

► Wer **Arbeitslosengeld II** oder **Sozialgeld** bekommt, wendet sich für Leistungen aus dem Bildungspaket in der Regel an das Jobcenter. Dort wird es von den Kreisen und kreisfreien Städten umgesetzt. Auch bei Fragen zur Regelleistung (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) bleibt das Jobcenter für diese Familien der Ansprechpartner. Dort stellen sie ihren Antrag und von dort wird ihnen monatlich das Geld überwiesen.

► Für Familien, die **Wohngeld**, den **Kinderzuschlag**, **Sozialhilfe** oder Leistungen nach dem **AsylbLG** erhalten, sind die Jobcenter nicht zuständig. Die Kreise oder kreisfreien Städte (erreichbar z. B. im Rathaus, im Bürgeramt oder in der Kreisverwaltung) nennen diesen Familien den richtigen Ansprechpartner.